

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Verein ist am 4. Juli 1912 als «Verein junger Kaufleute» gegründet worden und nahm am 30. Oktober 1916 den Namen «Kaufmännischer Verein Willisau» an. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bildet seit 30. Oktober 1916 eine Sektion des Schweizerischen Kaufmännischen Verein- (Schweizerischer Verband der Handels- und -Bureau Angestellten). Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. massgebend.

Der Verein ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ü. WESEN UND ZWECK DES VEREINS

§ 2

Der Verein ist ein Berufsverband der Handels- und Büroangestellten beider Geschlechter, des technisch-kaufmännischen Personals und des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst. Er bezweckt die Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen, sowie die Pflege der beruflichen und allgemeinen Bildung der Angestellten und Lehrlinge.

Diese Ziele sucht der Verein hauptsächlich zu erreichen durch:

- a) Vertretung der Standes- und allgemeinen Berufsinteressen der Mitglieder;
- b) Stellungnahme zu Fragen der Wirtschaftspolitik und Sozialgesetzgebung;
- c) Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung und der Berufssolidarität durch Veranstaltung von Vortrags- und Diskussionsabenden, Besichtigungen, Sprach- und anderen Fachkursen usw.;
- d) Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen durch Verfolgung gemeinsamer Ziele;
- e) Mitbenutzung aller Institutionen und Vergünstigungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

§ 4

Der Verein besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedern. Dem Verein kann nur angehören, wer einen unbescholtenen Ruf genießt.

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, so fern sie Mitglieder des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins bleiben, sind aber der Beitragspflicht gegenüber der Sektion enthoben. Den Zentralvereinsbeitrag dagegen haben sie zu entrichten.

Als Aktivmitglieder können männliche und weibliche Personen aufgenommen werden, die in einem kaufmännischen oder diesem verwandten Berufe als Arbeitnehmer tätig sind, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und eine angemessene berufliche Ausbildung nachweisen können. Sie bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Passivmitglied kann werden, wer sich für den Verein und seine Einrichtungen interessiert und den von der Vereinsversammlung beschlossenen Passivbeitrag bezahlt. Kaufmännische Arbeitnehmer können nur als Aktivmitglieder aufgenommen werden, sofern sie nicht schon andern Arbeitnehmerorganisationen angeschlossen sind.

§ 8

Als Jugendmitglieder können Jünglinge und Töchter aufgenommen werden, die eine den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung entsprechende Lehre als Kaufmann oder Verkäuferin bestehen oder bestanden haben. Sie müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt und dürfen das 18. noch nicht überschritten haben. Sie haben in Sektionsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht.

Nach vollendetem 18. Altersjahr, bzw. spätestens auf 31. März des Jahres, in dem sie die Lehre beenden (Prüfungstermin) werden sie unter schriftlicher Anzeige ohne weiteres wie folgt eingereiht:

1. wer die Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft erfüllt, zu den Aktivmitgliedern, und zwar:
 - a) die Jugendmitglieder mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion Willisau (Alberswil, Ettiswil, Gettnau, Grosswangen, Hergiswil b. W., Luthern, Menznau, Schötz, Willisau-Land, Willisau-Stadt, Zell) zu denjenigen der Sektion Willisau;
 - b) die Jugendmitglieder mit Wohnsitz im Gebiet anderer Sektionen zu denjenigen der betreffenden fremden Sektionen;
2. die übrigen zu den Passivmitgliedern.

§ 9

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Aufnahme oder Abweisung ist Berufung an die nächste Vereinsversammlung möglich. Eine Berufung ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10

Jedes neueintretende Mitglied erhält die Statuten und ist verpflichtet, sich ihren Bestimmungen zu unterziehen.

§ 11

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er kann auf den 30. Juni bzw. 31. Dezember jedes Jahres nach Erfüllung aller Beitragspflichten gegenüber dem Verein erfolgen.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens vier Monate vor dem Austrittstermin eingereicht werden, andernfalls gilt sie erst auf Ende des nächsten Halbjahres.

Obertritte in andere Sektionen oder zur Einzelmitgliedschaft des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (SKV) müssen auf Ende des laufenden

Vierteljahres genehmigt werden, wenn die Aufnahme in die neue Sektion durch deren Vorstand oder in die Einzelmitgliedschaft durch das Zentralsekretariat des SKV bestätigt wird.

§ 12

Der Ausschluss von Mitgliedern, die sich ein den Interessen und Bestrebungen des Vereins nachteiliges Verhalten zuschulden kommen lassen oder Achtung und Vertrauen eingebüsst haben, sowie die Streichungen wegen Nichtbezahlung der Beiträge sind Sache des Vorstandes.

Gegen solche Beschlüsse kann der Betroffene innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Rekurs erheben.

§ 13

Die Aktivmitglieder sind in allen Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

Überdies haben sie folgende Rechte:

Unentgeltliche Beratung und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Angestellteninteressen durch die Vereinsbehörden, unentgeltliche Zustellung des „Schweiz. Kaufmännischen Zentralblattes“, Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins usw.

Die Aktivmitglieder sind zugleich Mitglieder des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und geniessen die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte im Rahmen der geltenden Reglemente.

§ 14

Die Ehrenmitglieder, soweit sie auch dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein angehören, haben alle Rechte der Aktivmitglieder.

Die Passivmitglieder können die Vorträge, festlichen Anlässe und die Vereinsversammlungen besuchen. An den Versammlungen haben sie beratende Stimme.

§ 16

Die Jugendmitglieder haben folgende Rechte:

Zutritt zu Vortrags- und Diskussionsabenden, Besichtigungen, Sprach- und andern Fachkursen; Teilnahme an Vereinsversammlungen, jedoch ohne Stimmberechtigung; Erlass des Eintrittsgeldes beim Verein; die Vorteile der

Institution des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins nach festgelegter Ordnung.

V. ORGANISATION UND VERWALTUNG

§ 17

Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kommissionen;
- d) Rechnungsrevisoren.

§ 18

Jedes Jahr, im 1. Quartal, findet eine Vereinsversammlung zur Erledigung der folgenden Geschäfte statt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
- b) Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung der Beiträge der Vereinsmitglieder;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Statutenfestsetzung und -änderungen;
- f) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Festsetzung des Tätigkeitsprogramms;
- h) Bewilligung von Ausgaben über Fr. 300.-;
- i) Behandlung von Berufs- und Ausbildungsfragen;
- j) Alle nicht besonders genannten Geschäfte, die der Vorstand statutarisch nicht von sich aus erledigen kann oder will.

Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand angeordnet, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe unterschriftlich verlangt wird.

§ 19

Für Statutenänderungen ist die zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Fallen auf zwei oder mehrere Personen gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los.

Bei allen andern Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; bei geheimer Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel und bei offener Abstimmung die Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Alle Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangen.

Der Vorsitzende stimmt nur, wenn die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit, so hat er den Stichentscheid abzugeben.

§ 20

Mit der Einladung zur Vereinsversammlung, die wenn möglich zehn Tage vorher durch schriftliche Mitteilung oder Bekanntgabe im «Schweizerischen Kaufmännischen Zentralblatt» zu erfolgen hat, ist den Mitgliedern die Traktandenliste bekanntzugeben. Anträge, die dem Vorstand spätestens sechs Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind zu behandeln. Über die Behandlung später eingereicherter Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem weiteren Mitglied, deren Aufgaben durch den Vorstand selbst bestimmt werden. Sie werden auf ein Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder unterstehen der gleichen Beitragspflicht wie die Aktivmitglieder.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident, in Verbindung mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 22

Der Vorstand sorgt für eine ungestörte Entwicklung des Vereins und die statutengemässe Forderung seiner Mitglieder. Er hat die Interessen des Vereins nach innen und aussen zu wahren, die Geschäfte vorzubereiten, die Vereinsbeschlüsse auszuführen, den Vereinshaushalt zu überwachen und die sinngemässe Anwendung der Statuten zu beobachten. Er entscheidet über Ausgaben bis zu Fr. 300.-. Vorstandssitzungen haben auf Einladung des Präsidenten so oft stattzufinden, als es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Vorstandes kann an die Vereinsversammlung appelliert werden.

§ 23

Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

Er vertritt den Verein nach außen und führt die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt diesen in seinen Obliegenheiten.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier ist für das Kassawesen und die Mitgliederkontrolle verantwortlich. Nach Schluss des Vereinsjahres hat er Rechnung abzulegen. Für den Geldverkehr ist er allein zeichnungsberechtigt.

Das fünfte Vorstandsmitglied kann verpflichtet werden, den andern Mitgliedern Arbeit abzunehmen oder sich mit Spezialaufgaben zu befassen.

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf ein Jahr. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, sowie die schriftliche Berichterstattung und Antragstellung an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung. Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden.

§ 25

Das «Schweizerische Kaufmännische Zentralblatt» ist offizielles Publikationsorgan des Vereins.

§ 26

Die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Kaufmännischen Verein ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

§ 27

Die Geldleistungen an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein werden den Mitgliedern überbunden, ebenso der Abonnementspreis des «Schweizerischen Kaufmännischen Zentralblattes».

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung und bei Teilnahme von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

Sämtliches Vermögen ist nach der Auflösung dem Zentralsekretariat des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins zu übergeben und von diesem

einer allfällig später sich bildenden gleichartigen Institution auszuliefern, sofern sich diese als Sektion dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein anschliesst. Bildet sich innert zehn Jahren kein solcher Verein, ist das Vermögen dem Stadtrate von Willisau zurückzugeben, der es sobald als möglich zugunsten bedürftiger Handelslehrlinge zu verwenden hat.

§ 29

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Art. 63 u. f. ZGB und die Erlasse der Vereinsversammlung sowie des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins sinngemässe Anwendung.

§ 30

Die Änderung von § 1 Abs. 3, § 2 und § 26 wurde beschlossen von der Generalversammlung vom 18. März 1959.

Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 22. März 1955

Für den Kaufmännischen Verein Willisau

Der Präsident: J. Roos

Der Aktuar: J. Fries

Vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins genehmigt

Zürich, den 4. Dezember 1954

Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins

Der Präsident: K. Strickler

Der Generalsekretär: Ph. Schmid-Ruedin